

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

14 (5.4.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506837](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506837)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 5. April. №. 14.

Bekanntmachungen.

1) Das Vertheilungsregister über die durch die Bekanntmachung des Magistrats vom 13. d. M. ausgeschriebene Gemeindefumlage im Betrage eines dreimonatlichen Armenbeitrages wird, nachdem solches 14 Tage lang ausgelegt gewesen ist, vorbehaltlich der Entscheidung über die eingebrachten Erinnerungen für vollstreckbar erklärt.

Die Umlage ist im April d. J. an den Stadtkämmerer Harbers zu entrichten. (März 31.)

2) Am 14. April d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause hieselbst die Lieferung des Torfs für das Rathhaus, das Gymnasium, die höhere Bürgerschule, die Stadtknabenschule, das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital und für die Armen (etwa 2000 Körbe Baggertorf und 6250 Körbe schwarzer Grabetorf) öffentlich verdingen werden. Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen. (März 29.)

3) Die Wittve des Buchbinders C. Bulling hieselbst, Helene geb. Egbers, ist von der Großherzoglichen Regierung als Hebamme für die Stadt Oldenburg concessionirt und als solche bestellt und verpflichtet worden. (April 2.)

4) Zu Vormündern sind bestellt: Carl Sonnwald und Seiler Adolph Julius Berger hieselbst über die minderjährigen Kinder des weiland Schornsteinfegers Johann Peter Emil Sonnwald hieselbst. (Amtsgericht.)

5) Als Bürger ist aufgenommen: Tischlermeister Johann Anton Oltmann Fangmeyer hieselbst.

6) Gefunden: 1 Saarpuz, 1 Stange altes Eisen, 1 Nähschraube, 1 Taschentuch, 1 Schleier.

Stadtrath.

Sitzung vom 28. März. Der Stadtrath hatte bei der am 14. Januar d. J. stattgehabten Berathung über die Ge

werbefrage sich mit dem Gutachten des Magistrats, welches sich für die Einführung der Gewerbefreiheit unter bestimmten Modalitäten ausgesprochen hatte, unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, „daß, wenn vollständige Gewerbefreiheit hier früher eingeführt werde, als in den Nachbarstaaten, nur den Bürgern der Stadtgemeinde eine selbstständige Arbeit in der Stadt erlaubt sei.“

Der Stadtmagistrat ersucht jetzt um nähere Erläuterung dieses Beschlusses, da es zweifelhaft sei, ob unter Bürgern der Stadtgemeinde jeder der gesammten Gemeinde angehörige Gemeindegemeindebürger, also auch der dem Stadtgebiete angehörige oder nur der der Gemeindeabtheilung Stadt angehörende Bürger gemeint sein solle und im letzteren Falle wieder die Frage aufgeworfen werden könne, ob schon das Gemeindebürgerrecht allein (Art. 13. der Gemeindeordnung) oder das gewerbliche Bürgerrecht (Gemeindeordnung Art. 225—227.) zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes gefordert werden solle. Der Magistrat sei bei seinen Beschlüssen von der Voraussetzung ausgegangen, daß zur freien Betreibung eines Gewerbes in jeder Gemeinde des Landes nur die Staatsangehörigkeit, außer der Dispositionsfähigkeit, als Bedingung zu fordern sei, Angehörigen eines anderen Staates aber die Niederlassung und die selbstständige Betreibung eines Gewerbes nur insoweit freistehen solle, als die gegenwärtig geltenden Gesetze, also namentlich die für die Staaten des Zollvereins geltenden Gesetze dies gestatten, daß mithin den Gemeindeangehörigen anderer Staaten gegenüber die ihnen gegenwärtig zustehenden Rechte vollständig verbleiben sollen. Eine weitere Beschränkung der Berechtigung zum Gewerbsbetriebe halte der Magistrat bei der durch das Staatsgrundgesetz geforderten Freizügigkeit (Art. 72.) und der Freiheit des Gewerbes (Art. 56.) nicht für zulässig. Jeder Staatsangehörige sei schon jetzt berechtigt, sich in jeder Gemeinde des Herzogthums niederzulassen, auch wenn er daselbst nicht sofort das Heimathsrecht erwerbe. Mit diesem Rechte der Freizügigkeit müsse im Sinne des Staatsgrundgesetzes und nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit die Freiheit der Arbeit nach dem Erachten des Magistrats nothwendig verbunden sein. Das eine dieser Rechte bedinge das andere. Das Recht, frei aus einer Gemeinde in die andere überzusiedeln, müge wenig, wenn nicht das Recht, daselbst frei ein Gewerbe zu betreiben, damit verbunden sei. Der Magistrat kann daher, wenn Gewerbefreiheit eingeführt wird, weder das Gemeindebürgerrecht noch das gewerbliche Bürgerrecht als ein Erforderniß zum selbstständigen Gewerbsbetriebe ansehen, sondern nur das Staatsbürgerrecht. Das gewerbliche Bürgerrecht der Städte (Art. 225. bis 231. der Gemeindeordnung) würde daher

mit der Einführung der Gewerbefreiheit seine Bedeutung verlieren und erlöschen. Der Stadtrath hatte ferner bei jener Berathung einen Antrag auf gesetzliche Aenderung des Art. 260. der Gemeindeordnung dahin, daß zur Aufnahme von Ausländern eine Zustimmung des Stadtraths erforderlich sein sollte, gestellt. Der Magistrat hat sich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären können, hält vielmehr dafür, daß das fragliche Recht, welches dem Magistrate von jeher zugestanden habe, demselben verbleiben müsse, daß die vom Stadtrath beantragte Beschränkung durch genügende Gründe nicht unterstützt werde, und daß eventuell nicht die Zustimmung des Stadtraths, sondern des Gemeinderaths zu fordern sein dürfte.

Der Stadtrath erläutert ohne weitere Diskussion auf Beckers Vorschlag seinen am 14. Januar d. J. gefaßten Beschluß dahin: daß bis zur Einführung vollständiger Gewerbefreiheit in den Nachbarstaaten die im Herzogthum Oldenburg einzuführende Gewerbefreiheit sich auf Angehörige des Herzogthums erstrecke und in der Stadt Oldenburg das gewerbliche Bürgerrecht bestehen bleibe, damit nicht alle diejenigen, welche in den Nachbarstaaten zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes nicht gelangen könnten — mithin der Regel nach die schlechten und vermögenslosen Arbeiter der Nachbarstaaten — das hiesige Land und bezw. durch Aufnahme in einer andern Gemeinde des Landes ohne Mitwirkung der Stadt die Stadt Oldenburg übersflutheten.

Gegen die vom Stadtmagistrate aufgestellte Ansicht, daß es in dem Antrage auf Abänderung des Artikel 260. statt „Stadtrath“ „Gemeinderath“ heißen müsse, fand der Stadtrath nichts zu erinnern.

(Fortsetzung folgt.)

Allerlei.

1) Halt! ruft in Nr. 51 der „Oldenburger Zeitung“ ein Verehrer der guten alten Zeit, welche noch kein „Gemeindeblatt“ kannte und „den Stadtrath vom alten Styl“ besaß, „unsern unternehmungslustigen Herren im Rathe“ zu, welche nicht aufhören, immer neue Pläne auszubrüten und eine Ausgabe nach der andern aus dem Beutel ihrer Mitbürger mit freigebiger Hand zu bewilligen. Die Anlage der Rosenstraße, die Verbesserung der Stau- linie, der Abbruch des Mengerssenschen Hauses, der Bau der städ-

tischen Schule und die Ausdehnung der Gasbeleuchtung sind zwar nützliche, ja nothwendige Unternehmungen, aber sie kosten Tausende! Haltet ein mit den kostspieligen Anlagen! denn: „der Einnahmeausfall der Stadt in Folge der neuen Organisation fordert dringend dazu auf.“

Der warnende Freund unseres Gemeinwefens will also, wie es scheint, bevor es wieder vorwärts geht, den Wiedereintritt der alten Organisation der Behörden erwarten, oder er glaubt an ein günstiges Geschick, welches der Stadt unverhofft neue Einnahmequellen erschließt. Bis dahin lasse unser Stadtrath also Alles hübsch beim Alten, lege die kostspieligen Pläne bei Seite und kehre reumüthig in die Bahnen seines ehrwürdigen Vormesers, „des Stadtraths vom alten Styl“, zurück. Des Dankes seiner Mitbürger gewiß, wird er am Tage der Neuwahl seine Wirksamkeit mit dem beruhigenden Gefühle beschließen, den Beutel seiner Mitbürger geschont und wenn auch wenig ausgerichtet, doch nach besten Kräften dafür gesorgt zu haben, daß Alles im guten alten Geleise geblieben ist. Unserer Stadt eröffnet sich dann die hoffnungsreiche Aussicht auf eine lange Dauer dieses goldenen Zeitalters des Stillstandes!

2) Die unterm 24. Oktober 1853 und 9. August 1856 erlassene Verfügung, wodurch die sämmtlichen Gastwirthe hieselbst angewiesen worden sind, an jedem Morgen vor 10 Uhr ein Verzeichniß derjenigen Personen einzureichen, welche die Nacht vorher bei ihnen logirt haben, wird in Erinnerung gebracht. In das Verzeichniß ist der Name, Wohnort und Stand oder Gewerbe nach dem vorgeschriebenen Formulare einzutragen. Wo in einer Gastwirthschaft des Nachts Niemand logirt gewesen ist, muß hiervon gleichfalls schriftlich Anzeige gemacht werden.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften sowie die Hergabe unrichtiger Verzeichnisse wird polizeilich bestraft.

3) Viehmarkt vom 4. April. Auf dem heutigen Viehmarkte waren zum Verkauf aufgestellt: 510 Pferde und 29 Entersfüllen, zusammen 539 Stück. Davon sind am Markttage verkauft 150 Pferde und 6 Entersfüllen, außerdem sind am Tage vor dem Markte aus den Ställen verkauft und abgeführt: 13 alte Pferde. An Hornvieh waren aufgetrieben: 260 Stück. Der Handel mit Pferden war nur flau, gute Waare wurde theuer bezahlt; der Handel mit Hornvieh war ziemlich belebt.

Verantwortlicher Redacteur: W. Muzenbecher.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.